



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(26. Tagung, Genf, 27. bis 30. Januar 2015)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN:
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Umladen der Ladung

Eingereicht von Deutschland

1. Betroffene Vorschriften:

7.1.4.9 Umladen

Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Ladung vollständig oder teilweise außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle in ein anderes Schiff umzuladen.

7.1.4.9 Cargo transshipment operations

Partial or complete cargo transshipment into another vessel without permission from the competent authority is prohibited outside a cargo transshipment place approved for this purpose.

7.1.4.9 Transbordement

Le transbordement partiel ou complet de la cargaison sur un autre bateau est interdit sans autorisation de l'autorité compétente ailleurs que sur les lieux agréés à cette fin.

7.2.4.9 Umladen

Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Ladung vollständig oder teilweise außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle umzuladen.

7.2.4.9 Cargo transfer operations

Partial or complete cargo transfer without permission from the competent authority is prohibited outside a cargo transfer place approved for this purpose.

7.2.4.9 Transbordement

Le transbordement partiel ou complet de la cargaison est interdit sans l'accord de l'autorité compétente ailleurs que sur les lieux de transbordement agréés à cette fin.

2. Auslegungsfragen

a) In Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN fehlt anders als in Unterabschnitt 7.1.4.9 ADN der Ausdruck „in ein anderes Schiff“. Nach Meinung der deutschen Delegation handelt es sich nur um eine versehentliche Auslassung.

Sowohl bei Trockengüterschiffen als auch bei Tankschiffen soll mit der Vorschrift 7.X.4.9 das Umladen von Schiff zu Schiff geregelt werden.

Das Umladen vom Straßenfahrzeug oder Eisenbahnfahrzeug in ein Schiff ist nach Auffassung der deutschen Delegation hiervon nicht abgedeckt. Bei diesem Vorgang handelt es sich jeweils um ein Laden oder Löschen des Schiffes nach den Absätzen 7.1.4.7.1 oder 7.2.4.7.1 ADN.

b) Nach Meinung der deutschen Delegation stellt Unterabschnitts 7.2.4.7 ADN ausschließlich auf ortsfeste Tank- und Landanlagen („Terminals“) für das Laden und Löschen von Tankschiffen ab. Dies kann aus anderen Vorschriften für das Laden und Löschen von Tankschiffen wie 7.2.2.21, 7.2.4.10 in Verbindung mit 8.6.3, 7.2.4.16.1, 7.2.4.16.12 und 7.2.4.25.5 ADN hergeleitet werden.

Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen ein Tankschiff aus einem Straßentankfahrzeug beladen werden soll.

3. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, eine einheitliche Auslegung der Vorschriften zu beraten.
